

Satzung des Gesangverein „Frohsinn Leinach“

(Geänderte Fassung vom 22. Januar 2016)

§ 1 - Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Gesangverein Frohsinn Leinach“, in abgekürzter Form „Frohsinn Leinach“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leinach.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Gesangverein Frohsinn Leinach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Gesangvereins Frohsinn Leinach ist die Förderung und Erhaltung der Kultur. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre für Konzerte und andere musikalischen Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied im „Fränkischen Sängerbund e.V.“, im „Deutschen Chorverband“ und anerkennt dessen Statuten.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Als aktives Mitglied eines Chores kann jede Person aufgenommen werden. Über den mündlichen Aufnahmeantrag entscheiden die Chorleiter in Verbindung mit dem Vorstand.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen der Chöre unterstützen will, ohne selbst zu singen.
5. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den Vorsitzenden Verwaltung zu richten ist, der Vorstand.
Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über den Antrag. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist nicht geöffnet.
6. Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Außerdem werden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt, die den Vereinsbeitrag 50 Jahre lang entrichtet haben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Zur Ernennung wird eine Urkunde überreicht.

Alle Mitglieder werden

- a) nach 10 Jahren
- b) nach 25 Jahren
- c) nach 40 Jahren
- d) nach 50, 60, 65 usw. Jahren geehrt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintritt in den Verein.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod mit dem Todestag.
- b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorsitzenden Finanzen zu richten.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.
Nach Möglichkeit sollte das Mitglied jedoch unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss schriftlich abgemahnt werden.
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige schriftliche Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet dann über die Mitgliedschaft.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 - Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Von allen Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Dauer des Mitgliedsbeitrages werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Mehrheit von 75% eine andere Höhe und Dauer des Beitrages.

2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Mitglieder, die den Bundeswehrdienst, den Zivildienst oder das soziale Jahr ableisten, bleibt die Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung während dieser Zeit erhalten.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beiträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgesetzt werden.
6. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Gesangsvereins Frohsinn Leinach sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung (Generalversammlung). Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom Vorsitzenden Verwaltung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist rechtzeitig (2 Wochen vorher) per Brief an jedes Mitglied persönlich bekannt zu geben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der/die Vorsitzende Verwaltung berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes, siehe § 8 dieser Satzung. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre.
 - b) die Entlastung des Vorstandes.
Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann.
Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und

sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

- c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung)
 - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Änderung des Beitrages im Sinne § 5 Abs. 1 dieser Satzung,
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Sie muss mindestens enthalten: die Einladung, Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden Verwaltung bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB
 - 1.1 der/die Vorsitzende Verwaltung
 - 1.2 den Vorsitzenden der Chöre:
CHORiander und HeartLeiner
 - 1.3 der/die Vorsitzende Finanzen
2. dem Erweiterten Vorstand
 - 2.1 der/die stellvertretende Vorsitzende der Verwaltung
 - 2.2 der/die stellvertretende Vorsitzende des Gemischten Chores (CHORiander)
 - 2.3 der/die stellvertretende Vorsitzende des Gospelchores (HeartLeiner)
 - 2.4 der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen
 - 2.5 der/die Abteilungsleiter/in des Kinder- und Jugendchores
 - 2.6 dem Abteilungsleiter des Männerchores
 - 2.7 der/die Abteilungsleiter/in Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.8 ein/eine Vertreter/in der fördernden Mitglieder
 - 2.9 der/dem Abteilungsleiter/in Liegenschaften
 - 2.10 bis zu vier Beisitzer/innen
3. Die Vorstandsmitglieder haben im Sinne § 26 Abs. 2 BGB Einzelvertretungsbefugnis. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Austritt aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch

den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Verschiedene Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; Dazu trifft er sich mindestens einmal im Quartal zu Vorstandssitzungen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird.
Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des zuständigen Ressorts, bei dessen Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende der Chöre. Es besteht Sitzungszwang.
8. Der Vorstand setzt die Vergütungen der Chorleiter fest und sorgt für deren Auszahlung.
9. Ein etwaiger Ehrenvorstand oder Ehrendirigent bzw. Ehrenchorleiter ist ordentliches Mitglied des Ausschusses auf Lebenszeit.
10. Der/die Vorsitzende Verwaltung protokolliert alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes. Alle Protokolle aus den weiteren Sitzungen der Chöre erhalten alle Vorstandsmitglieder.
11. Der/die Vorsitzende Finanzen ist verantwortlich für eine ordentliche und gewissenhafte Kassenführung. Ihm/ihr obliegt die fristgerechte Erhebung der Beiträge, sowie eine gewissenhafte Führung der Kassenbücher. Sie/er oder sein(e) Stellvertreter/in führen das Mitgliederverzeichnis.
12. Die Vorsitzenden der Chöre arbeiten im geschäftsführenden Vorstand und beschließen sämtliche öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen, übernehmen die Organisation und die Gesamtverantwortung derselben, verwalten das Vereinsvermögen und vollziehen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

In dringenden Fällen können sich die Vorsitzenden der Chöre durch ihren Stellvertreter/in vertreten lassen. Mindestens viermal im Jahr (einmal pro Quartal) sollte eine Sitzung des gesamten Vorstandes stattfinden.
13. Der/die Chorleiter/in des Chores trägt in der Mitgliederversammlung nach Absprache mit dem jeweiligen Chorvorsitzenden einen Jahresbericht vor.
Der/die Chorleiter/in des Vereins haben außerdem eine beratende Funktion.

§ 9 – Satzungsänderung

1. Künftige Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird.
In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§ 7 Abs. 2).

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Leinach mit der Auflage das Vermögen zweckgebunden zu übergeben:
 - a) entweder:
einem neu gegründeten Verein zur ausschließlichen und unmittelbar gemeinnützigen Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung
 - b) oder:
binnen Jahresfrist der Katholischen Kirchenstiftung Communio Sanctorum, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung (musikalische Zwecke) zu verwenden hat.

Die geänderten Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

In der Vorstandssitzung vom 27. November 2015 wurde die Satzungsänderung durch die Vorstandschaft beschlossen.

Der Sachverhalt wird satzungsgemäß in der nächsten Mitgliederversammlung am 22. Januar 2016 vorgetragen.

Die Satzung in der Fassung vom 18. Januar 2013 wurde in Teilen ergänzt und geändert. Die Ergänzungen und Änderungen wurden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Januar 2016 von 39 der 39 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.